106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 22. 6. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

- § 1. Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) und ist anzuwenden auf:
 - die Personenbeförderung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 StVO 1960), die durchgeführt wird im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr
 - a) zwischen den Gebieten zweier Vertragsparteien,
 - b) von und nach dem Gebiet derselben Vertragspartei und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsdienste im Transit sowohl durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei als auch durch das Gebiet eines Nichtvertragsstaates, und zwar

mit Fahrzeugen, die im Gebiet einer Vertragspartei zugelassen sind und die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von Personen bestimmt sind und außer dem Lenkerplatz Plätze für mehr als acht Personen aufweisen (§ 2 Z 7 KFG 1967);

auf Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Vertragspartei, in bezug auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens und im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jeder Vertragsstaat, der das Übereinkommen unterzeichnet hat, wobei die Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit als solche gelten.

- (2) Grenzüberschreitender Verkehr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Verkehr, der das Gebiet von mindestens zwei Vertragsparteien berührt.
- (3) Gelegenheitsverkehr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBl. Nr. 84, ist und auch nicht dem Pendelverkehr im Sinne des Artikels 4 des Übereinkommens entspricht.

Der Gelegenheitsverkehr umfaßt

- a) Verkehrsdienste, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen);
- b) Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt im Inland Fahrgäste aufgenommen wurden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Absetzfahrten);
- c) alle sonstigen Verkehrsdienste, insbesondere solche, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist (Abholfahrten).
- (4) Verkehrsunternehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Gewerbetreibende, die zur Ausübung des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung BGBl. Nr. 486/1981) berechtigt sind, sowie die Post- und Telegraphenverwaltung und der Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen gemäß § 1 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952.

Abschnitt 2

Durch das Übereinkommen liberalisierte Beförderungen

§ 3. (1) Von der Genehmigungspflicht auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, sind befreit:

- 2
- Rundfahrten mit geschlossenen Türen nach § 2 Abs. 3 Z 2 lit. a,
- 2. Absetzfahrten nach § 2 Abs. 3 Z 2 lit. b,
- Abholfahrten nach § 2 Abs. 3 Z 2 lit. c unter der Voraussetzung, daß
- 3.1. die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und alle Fahrgäste an demselben Ort aufgenommen werden und
- 3.2. die Fahrgäste
 - a) auf dem Gebiet entweder eines Nichtvertragsstaates oder einer anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und in einer anderen als der, in der sie aufgenommen werden, auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefaßt worden sind und in das Gebiet der Vertragspartei befördert werden, in der das Fahrzeug zugelassen ist, oder
 - b) vorher von demselben Verkehrsunternehmer gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 lit. b in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen und in das Gebiet der Vertragspartei, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befördert werden, oder
 - c) eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt; die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf und der in das Gebiet der Vertragspartei, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, gebracht wird.
- (2) Besetzte Rückfahrten in das Gebiet der Vertragspartei "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" sind auf das Gebiet des Mitgliedsstaates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, beschränkt.
- (3) Abs. 1 Z 3.2 lit. b) gilt nicht gegenüber der Türkei
- (4) Der in § 2 Abs. 3 Z 2 lit. c angeführte Gelegenheitsverkehr unterliegt der Genehmigungspflicht, sofern die Bedingungen des Abs. 1 Z 3 nicht erfüllt sind.

Abschnitt 3

Kontrolldokument

- § 4. (1) Die erforderliche Kontrolle des durch dieses Bundesgesetz erfaßten grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs erfolgt mittels des im Artikel 6 des Übereinkommens vorgeschriebenen Kontrolldokuments, das die bisher verwendeten Kontrolldokumente ersetzt.
- (2) Das Kontrolldokument hat dem Muster in der Anlage zu diesem Bundesgesetz zu entsprechen

- und wird von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien oder von anderen hiezu ermächtigten Stellen ausgegeben.
- (3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ermächtigt den Fachverband der Autobusunternehmungen Österreichs sowie die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, soweit deren Omnibusse im Rahmen des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs eingesetzt werden, zur Ausgabe dieses Kontrolldokuments sowie des Musters des Deckblattes des Kontrolldokuments.
- § 5. (1) Das an die österreichischen Verkehrsunternehmer auszugebende Kontrolldokument besteht aus abtrennbaren Fahrtenblättern in dreifacher Ausfertigung, die in Fahrtenheften zu je 25 Fahrtenblättern enthalten sind.
- (2) Jedes Fahrtenheft mit seinen Fahrtenblättern ist numeriert; die Fahrtenblätter sind zusätzlich von 1 bis 25 durchnumeriert.
- (3) Der Text auf dem Deckblatt des Fahrtenheftes sowie auf den Fahrtenblättern ist in deutscher Sprache zu drucken.
- (4) Außerdem ist ein Muster aus grünem Karton herzustellen, das den Wortlaut des Musters des Deckblattes (Vorder- und Rückseite) des Kontrolldokuments in allen Amtssprachen jeder Vertragspartei enthält. Das Deckblatt dieses Musters hat folgende Aufschrift zu tragen:
- "Wortlaut des Musters des Kontrolldokuments in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und türkischer Sprache."
- § 6. (1) Das Fahrtenheft wird auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt; es ist nicht übertragbar.
- (2) Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich.
- (3) Er hat das Fahrtenblatt für jede Fahrt vor deren Antritt in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Durchschriften) auszufüllen.
- (4) Es ist dem Verkehrsunternehmer freigestellt, die Namen der Fahrgäste mittels einer auf einem gesonderten Blatt im voraus erstellten Liste anzugeben, das an der in Punkt 6 des Fahrtenblattes vorgesehenen Stelle festzukleben ist. Ein Stempel des Verkehrsunternehmers oder gegebenenfalls seine Unterschrift oder die Unterschrift des Lenkers des verwendeten Fahrzeuges ist so anzubringen, daß sie sich teils auf der Liste und teils auf dem Fahrtenblatt befinden.
- (5) Für Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, kann die Liste der Fahrgäste auf

die im Abs. 4 genannte Weise zum Zeitpunkt der Aufnahme der Fahrgäste erstellt werden.

(6) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann mit den zuständigen Behörden in zwei oder mehreren Vertragsparteien, wenn dies im Interesse guter zwischenstaatlicher Beziehungen gelegen und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist, bilateral oder multilateral auf der Basis der Gegenseitigkeit vereinbaren, auf die Erstellung der Liste der Fahrgäste gemäß Punkt 6 des Fahrtenblattes zu verzichten.

In diesem Fall ist lediglich die Zahl der Fahrgäste anzugeben.

- § 7. (1) Das Fahrtenheft ist bis zum Aufbrauch der Fahrtenblätter gültig.
- (2) Die Originale und die Durchschriften der Fahrtenblätter sind zusammen mit dem Fahrtenheft ein Jahr lang aufzubewahren.
- (3) Die Frist für die Aufbewahrung beginnt für das Original des Fahrtenblattes mit der Beendigung der darin angegebenen Fahrt und für das Fahrtenheft und die Durchschriften der Fahrtenblätter mit der letzten Fahrt, für die das Fahrtenblatt gilt. Die Bestimmungen für die Aufbewahrungsfrist gelten sinngemäß auch für verschriebene oder sonstige unbrauchbar gewordene Fahrtenblätter.

Abschnitt 4

Verfahren der Kontrolle

- § 8. (1) Die Kontrolle kann auf dem Amtsplatz des Grenzzollamtes sowie im gesamten übrigen Bundesgebiet erfolgen. Die Kontrolle ist im Interesse der Fahrgäste möglichst rasch und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen.
- (2) Das Original des Fahrtenblattes nach § 5 Abs. 1 und das in § 5 Abs. 4 genannte Muster aus grünem Karton sind während der gesamten Dauer der jeweiligen Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Kontrollberechtigten können auf den Fahrtenblättern Einund Ausreisestempel sowie sonstige Vermerke oder Bemerkungen über Beanstandungen anbringen.
- (3) Zur statistischen Erfassung des unter dieses Bundesgesetz fallenden Gelegenheitsverkehrs österreichischer Verkehrsunternehmer haben diese oder deren Lenker bei der Ausreise den Zollorganen des Grenzzollamtes eine Durchschrift des Fahrtenblattes auszuhändigen. Sofern es die technischen Gegebenheiten sowie die Verkehrsverhältnisse erlauben, haben die Organe auch bei der statistischen Erfassung der Verkehrsunternehmer aus den übrigen Mitgliedsstaaten des Übereinkommens auf geeignete Weise mitzuwirken. Die Zollämter haben die Daten bis spätestens 15. des auf die

Abgabe folgenden Monats gesammelt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt, dem die weitere Aufbereitung obliegt, zu übersenden.

Abschnitt 5

Kontrollberechtigte

§ 9. Kontrollberechtigte sind die Organe der Zollämter und der Zollwache sowie die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 1 StVO).

Abschnitt 6

Nichtanwendung der Bestimmungen über die Liberalisierung und die Verwendung des Kontrolldokuments

§ 10. Die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des ASOR-Übereinkommens über die Liberalisierung und die Anwendung des Kontrolldokuments und die analogen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§§ 3 und 4) finden nicht Anwendung, wenn Abkommen oder sonstige Vereinbarungen, die zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien bestehen oder geschlossen werden, liberalere Bestimmungen enthalten. Soweit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft betroffen ist, handelt es sich bei den bestehenden Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen um solche der Mitgliedsstaaten.

Abschnitt 7

Ahndung von Zuwiderhandlungen

- § 11. Sofern nicht der Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung vorliegt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer
 - 1. als Verkehrsunternehmer
 - a) eine Beförderung durchführt, die den Bestimmungen des § 3 widerspricht;
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 ein Fahrtenheft auf eine andere Person oder ein anderes Verkehrsunternehmen überträgt;
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes das Fahrtenblatt nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vor Beginn einer jeden Fahrt ausfüllt;
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes die dort bezeichneten Unterlagen nicht mindestens ein Jahr lang aufbewahrt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 das Fahrtenblatt und das Muster des Deckblattes des Kontrolldokumentes den zuständigen Kontrollorganen nicht vorweist und aushändigt;
 - 2. als Lenker
 - a) eine Beförderung durchführt, die den Bestimmungen des § 3 widerspricht;
 - b) die Liste der Fahrgäste nach § 6 Abs. 5 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstellt;

- c) im Falle des § 6 Abs. 6, 2. Satz die Zahl der Fahrgäste nicht oder nicht richtig angibt:
- d) entgegen § 8 Abs. 2 das Original des Fahrtenblattes und das Muster des Deckblattes des Kontrolldokumentes nicht mitführt oder den Kontrollberechtigten nicht zur Prüfung aushändigt.

Benachrichtigung über Zuwider handlungen

§ 12. Die Kontrollorgane haben Zuwiderhandlungen, die auf dem Gebiet der Republik Österreich von einem Verkehrsunternehmer mit Niederlassung im Gebiet einer anderen Vertragspartei oder dessen Lenker begangen werden, der zuständigen österreichischen Behörde bekanntzugeben. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die zuständigen Stellen der betreffenden Vertragspartei hievon sowie gegebenenfalls auch über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Abschnitt 8

Behördenzuständigkeit

- § 13. (1) Für die auf Grund dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen und für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen im Sinne des § 11 ist, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist,
 - 1. in erster Instanz
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörde,
 - b) im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese,

- 2. in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig.
- (2) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde und den Landeshauptmann haben die Organe der Zollämter und der Zollwache sowie die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 1 StVO 1960) mitzuwirken. Diese Organe haben
 - 1. die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie des ASOR nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu überwachen und
 - 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen.

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14. (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 können die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den Gelegenheitsverkehr verwendeten Kontrolldokumente bis 31. Dezember 1988 weiterverwendet werden.
- (2) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut; er hat bei der Vollziehung der §§ 3 bis 9 und 11 dieses Bundesgesetzes das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Finanzen zu pflegen.

5

Anlage zu § 4

(Grünes Papier - Abmessungen DIN A4 = 29,7 × 21 cm)

(Umschlag - Vorderseite)

REPUBLIK ÖSTERREICH

- A -



Fachverband der Autobusunternehmungen

Postfach 177, Telefon 65 05/31 61 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Heft Nr.

FAHRTENHEFT

für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, erstellt in Anwendung des

- ASOR (Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen)
- und der Verordnung Nr. 117/66 EWG des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Name und Vorname oder Bezeichn	ung der Firma de	s Verkehrsun	iternehmers:	***************************************	
Anschrift:		,,	••••••••••••••••••••••••••••••••••••••		
	•				• • • • • •
			5		·
	-				•
(Ort und Tag der Ausgabe des Fahrtenheftes	 B)	(Unterschrift u	nd Stempel der I	Behörde oder d	ler Stelle, die

das Fahrtenheft ausgibt)

106 der Beilagen

(Grünes Papier - Abmessungen DIN A4 = 29,7 × 21 cm)

(Deckblatt des Heftes - Vorderseite)

WICHTIGER HINWEIS

I. BEFÖRDERUNGEN NACH DEM ASOR

Auf Grund von Artikel 5 Absätze 1 und 2 des ASOR sind von jeder Beförderungsgenehmigung auf dem Gebiet der anderen Vertragsparteien als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befreit:

- a) bestimmte grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre mit einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeugen
 - zwischen den Gebieten zweier Vertragsparteien oder
 - von und nach dem Gebiet derselben Vertragspartei und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsdienste im Transit sowohl durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei als auch durch das Gebiet eines Nichtvertragsstaats.
- b) Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

Die von diesen Bestimmungen betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- A. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, dh. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt; dieser Ausgangsort muß auf dem Gebiet der Vertragspartei liegen, in der das Fahrzeug zugelassen ist.
- B. Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.
- C. Leerhinfahrten, die dadurch gekennzeichnet sind, daß
 - alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden, um in das Gebiet des Landes bef\u00f6rdert zu werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und daß
 - die Fahrgäste:
 - C.1. auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und einer anderen als der, in der sie aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefabt sind auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, oder
 - Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, oder C.2. vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsdienst nach Buchstabe B in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden oder
 - C.3. eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Bef\u00f6rderungskosten \u00fcbernimmt. Die F\u00e4hrg\u00e4ste m\u00fcssen ein zusammengeh\u00f6riger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der F\u00e4hrt gebildet worden sein darf.

II. BEFÖRDERUNGEN NACH DER VERORDNUNG NR. 117/66 EWG

Auf Grund von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 sind bestimmte grenzüberschreitende Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, die vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach dem Hoheitsgebiet desselben oder eines anderen Mitgliedstaats mit einem Kraftfahrzeug (Kraftomnibus), das in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, ausgeführt werden, von jeder Beförderungsgenehmigung seitens eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befreit. Für Fahrtstrecken im Transitverkehr durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei des ASOR als der EWG sind die Vorschriften des ASOR anwendbar.

Die von dieser Vorschrift betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- A. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, dh. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt.
- B. Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.
- C. Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, sofern alle Fahrgäste am gleichen Ort aufgenommen werden und
 - C.1. auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft im Land der Aufnahme zur Beförderung geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefaßt sind oder
 - C.2. vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsdienst nach Buchstabe B in das Land gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, und ins Ausland weiterbefördert werden, oder
 - C.3. eingeladen worden sind, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR, DER UNTER DAS ASOR ODER UNTER DIE VERORDNUNG NR. 117/66/EWG FÄLLT:

1. Der Verkehrsunternehmer hat für jede Beförderung im Gelegenheitsverkehr vor Beginn Jeder Fahrt ein Fahrtenblatt in doppelter Ausfertigung gehörig auszufüllen.

Es ist dem Verkehrsunternehmer freigestellt, die Namen der Fahrgäste mittels einer auf einem gesonderten Blatt im voraus erstellten Liste anzugeben, das an der in Punkt 6 des Fahrtenblatts vorgesehenen Stelle fest aufzukleben ist. Ein Stempel des Verkehrsunternehmers oder gegebenenfalls seine bzw. die Unterschrift des Fahrzeugführers ist teils auf der Liste und teils auf dem Fahrtenblatt anzubringen.

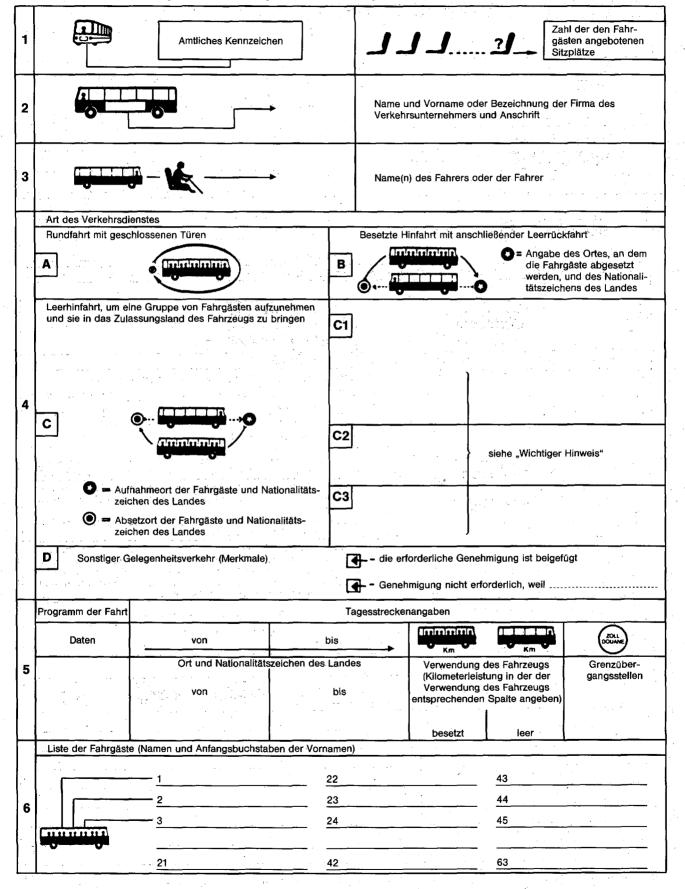
Für Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, kann die Liste der Fahrgäste nach Maßgabe der obigen Bestimmungen bei der Aufnahme der Fahrgäste aufgestellt werden.

Das Original des Fahrtenblatts ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

- 2. Ein Muster aus grünem Karton, das den Wortlaut des Musters des Deckblatts (Vorder- und Rückseite) des Kontrolldokuments in jeder Amtssprache aller Vertragsparteien des ASOR enthält, muß im Fahrzeug mitgeführt werden.
- 3. Für Verkehrsdienste nach den Punkten C, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, hat der Verkehrsunternehmer für den ausgeführten Verkehrsdienst dem Fahrtenblatt folgende Nachweise beizufügen:
 - im Fall nach C.1: Kopie des Bef\u00f6rderungsvertrags oder jedes andere gleichwertige Dokument, aus dem sich die wesentlichen Angaben dieses Vertrages ergeben (insbesondere Ort, Land und Datum seines Abschlusses, Aufnahmeort, -land und -datum, Bestimmungsort und -land), soweit bestimmte L\u00e4nder dies fordern;
 - im Fall von C.2: das Fahrtenblatt, von dem das Fahrzeug auf der entsprechenden Fahrt begleitet wurde, bei der zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen wurden und bei der die Rückfahrt eine Leerfahrt war und die der Verkehrsunternehmer ausgeführt hatte, um die Fahrgäste im Gebiet der Vertragspartei bzw. des Mitgliedstaats der EWG abzusetzen, in dem sie wieder aufgenommen werden sollen;
 - im Fall von C.3: das Einladungsschreiben des Einladenden oder eine Fotokopie davon
- 4. Die Bef\u00f6rderungen im Gelegenheitsverkehr, die nicht unter eine der Formen nach Ziffer I und II fallen, k\u00f6nnen auf dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei oder des betreffenden Mitgliedstaats der EWG einer Bef\u00f6rderungsgenehmigung unterworfen werden. F\u00fcr diese Bef\u00f6rderungen ist das entsprechende K\u00e4stchen unter Punkt 4 D des Fahrtenblatts anzukreuzen, je nachdem, ob eine Bef\u00f6rderungsgenehmigung erforderlich ist oder nicht. Ist eine Genehmigung erforderlich, so mu\u00df sie dem Fahrtenblatt beigef\u00fcgt werden. Ist keine Genehmigung erforderlich, so ist dies zu erl\u00e4utern.
- Vorbehaltlich der Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständigen Behörden dürfen beim Gelegenheitsverkehr unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden. Diese Genehmigung muß ebenfalls beigefügt werden.
- 6. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich. Sie sind in dauerhaften Druckbuchstaben auszufüllen.
- 7. Das Fahrtenheft ist nicht übertragbar.

(Deckblatt - Rückseite)

Erklärung der verwendeten Symbole und Anweisung für das Ausfüllen des Fahrtenblattes



106 der Beilagen

(Grünes Papier — Abmessungen DIN A4 = 29,7 × 21 cm)

(Fahrtenblatt Vorderseite)

REPUBLIK ÖSTERREICH

Heft Nr.

Fahrtenblatt Nr.

2 Art des Verkehrsdienstes (die entsprechenden Kästchen ankreuzen und die geforderten zusätzlichen Angaben machen) Leerhinfahrt, um eine Gruppe von Fahrgästen aufzunehmen Die Fahrgäste wurden und sie in das Zulassungsland des Fahrzeugs zu bringen durch Beförderungsvertrag zusammengefaßt, der am mit (Reisebüro, Verein usw.) geschlossen worden ist. Sie sind am angekommen im Gebiet ☐ der Vertragspartei, in dem sie aufgenommen werden, ☐ des Mitgliedstaates der EWG, in dem sie aufgenommen werden (nur für EWG-Fahrzeuge), □ Durchschrift des Beförderungsvertrages oder gleichwertiges Dokument (siehe "Wichtiger Hinweis" unter III.3) ist beigefügt. C vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrs-C2 dienst nach B in das Land gebracht, in dem sie wieder aufgenommen Das Fahrtenblatt der vorhergehenden besetzten Hinfahrt und Leerrückfahrt ist beigefügt. C3 eingeladen, sich nach Der Einladende trägt die Beförderungskosten; die Fahrgäste sind ein zusammengehöriger Personenkreis, der nicht nur zum Zwecke dieser Fahrt gebildet worden ist. Das Einladungsschreiben oder eine Fotokopie davon ist beigefügt. D Sonstiger Gelegenheitsverkehr (Merkmale): \square – die erforderliche Genehmigung ist beigefügt □ - Genehmigung nicht erforderlich, weil Programm der Fahrt Tagesstreckenangaben Daten bis von 5

insgesamt

(Fahrtenblatt - Rückseite)

			sa karangan Perungan	
		Thumb.		
	ŀ	1	22	43
	t	2	23	44
—	ŀ	3	24	45
	ŀ	4	25	46
	ŀ	5	26	47
	ŀ	6	27	48
	l	7	28	49
	ł	8	29	50
	ŀ	9	30	51
، ا	6	10	31	52
. `	٦ŀ	:11	32	53
·	ŀ	12	33	54
ŀ	-	13	34	55
	ŀ	14	35	56
	ŀ	15	36	57
	ŀ	16	37	58
ĺ	ŀ	17	38	59
	ŀ		39	60
	}	18	40	
	ŀ	19		61
	ŀ	20	41	62 63
⊢	\dashv	21 Ausstellungsdatum	42 Unterschrift des Verkehrs	
	- 1	Addition	I Officiacinit dea verkeina	
	ŀ			
.	_			
	7			
	7			
	7			
	7	Unvorhergesehene Änderungen		
	7			
	7			
	7			
	7			
	7			
	7			
		Unvorhergesehene Änderungen		
		Unvorhergesehene Änderungen		
	8			
		Unvorhergesehene Änderungen		
	8	Unvorhergesehene Änderungen		

106 der Beilagen

Muster des Kontrolldokumentes nach Art. 11 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR).

Wortlaut des Musters des Kontrolldokuments

in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und türkischer Sprache

11

REPUBLIK ÖSTERREICH



Fachverband der Autobusunternehmungen

Postfach 177, Telefon 65 05/31 61 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

VORBLATT

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (Omnibussen)

Zielsetzung:

Das vorliegende Bundesgesetz dient der Durchführung der am 1. Jänner 1987 für Österreich in Kraft getretenen Bestimmungen des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, mit dem neue Regelungen zur Liberalisierung bestimmter Gelegenheitsverkehrsdienste und ein vereinfachtes und einheitliches Kontrolldokument für den gesamten Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen eingeführt worden sind.

Lösung:

Nach Artikel 13 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien gehalten, die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In Österreich ist zur Durchführung des Übereinkommens die Erlassung eines Gesetzes vorgesehen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit der Durchführung des Übereinkommens durch dieses Bundesgesetz sind für die Republik Österreich keine nennenswerten Kosten verbunden.

Erläuterungen

Allgemeines

Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen sowie der Schaffung innerstaatlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Personenverkehrs Omnibussen, die auf Grund des Abschlusses des genannten Übereinkommens notwendig geworden

Dieses "Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen", das die Kurzbezeichnung "ASOR" trägt, wurde am 26. Mai 1982 von Österreich, den Europäischen Gemeinschaften, Finnland, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien und der Türkei unterzeichnet und ist am 1. Dezember 1983 im Verhältnis zwischen den Europäischen Gemeinschaften, Finnland, Norwegen, Schweden und der Türkei in Kraft getreten.

Inzwischen gilt es auch im Verhältnis zwischen den vorgenannten Vertragsparteien und Österreich und der Schweiz. Für die Schweiz, die das Übereinkommen als letzter der Signaturstaaten ratifiziert hat, erlangten die Bestimmungen der Abschnitte II und III am 1. Juni 1987 ihre Gültigkeit. Von österreichischer Seite wurde die Ratifikationsurkunde am 14. März 1986 hinterlegt. Demnach ist das Übereinkommen mit Ausnahme der die Liberalisierung und das Kontrolldokument betreffenden Abschnitte II und III am 1. Juni 1986 und hinsichtlich dieser beiden Abschnitte am 1. Jänner 1987 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 17/1987). Spanien und Portugal, die das Übereinkommen ratifiziert haben, gehören seit 1. Jänner 1986 den Europäischen Gemeinschaften an.

Das Übereinkommen enthält im wesentlichen Vorschriften zur Liberalisierung bestimmter Gelegenheitsverkehrsdienste und zur Einführung eines einheitlichen Kontrolldokumentes für den gesamten Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen.

Nach Artikel 13 dieses Übereinkommens erlassen die Vertragsparteien die zur Durchführung des Maßnahmen. erforderlichen Ubereinkommens Diese Maßnahmen sollen folgendes regeln:

- Die Organisation des Verfahrens und die Mittel der Kontrolle sowie die Ahndung von Zuwiderhandlungen;
- die Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes;
- die Auswertung und Aufbewahrung des Originals und der Durchschrift des Fahrtenblattes;
- die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Artikeln 2, 6, 10 und 14 sowie der Stellen nach Artikel 6;
- die auf dem Fahrtenblatt durch die Kontrollberechtigten gegebenenfalls anzubringenden Vermerke.

Um das mit dem Abschluß dieses Übereinkommens verfolgte Ziel zu verwirklichen, für sämtliche Formen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen ein einheitliches Kontrolldokument zu schaffen, war es erforderlich, die bisher bestehenden Kontrolldokumente durch das mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens eingeführte neue Kontrolldokument zu ersetzen und die Einzelheiten seiner Verwendung zu regeln.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Abschnitt 1:

- § 1. Diese Bestimmung enthält die genaue Definition, welche Art des Personenverkehrs durch das Übereinkommen erfaßt wird und auf welche Verkehrsrelationen dieses Bundesgesetz Anwendung findet.
- § 2. Enthält die Begriffsbestimmungen der einzelnen Verkehrsarten, soweit deren Aufnahme auch im Text des vorliegenden Durchführungsgesetzes im Interesse der größtmöglichen Klarheit als notwendig erscheint. Der Begriff "Gelegenheitsverkehr" wurde aus Gründen der Abgrenzung zum Pendelverkehr deshalb mit einem bloßen Verweis auf die entsprechende Bestimmung des Übereinkommens umschrieben, weil die innerstaatliche Definition von der im Übereinkommen enthaltenen abweicht.

Zu Abschnitt 2:

§ 3. Enthält die durch das Übereinkommen erfaßten liberalisierten Personenbeförderungen.

Zu Abschnitt 3:

§§ 4 bis 7: Diese Bestimmungen enthalten sämtliche Vorschriften über das nach dem Übereinkommen vorgeschriebene Kontrolldokument, insbesondere jene über die Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes sowie die Aufbewahrung des Kontrolldokuments.

Zu Abschnitt 4:

§ 8. Regelt das bei der Durchführung der Kontrolle durch die hiezu Kontrollberechtigten zu handhabende Verfahren sowie auch die zur statistischen Erfassung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Gelegenheitsverkehre vorgesehene Vorgangsweise.

Zu Abschnitt 5:

§ 9. Durch diese Bestimmung wird die Organisation der Kontrolle festgelegt, wobei die Wahrnehmung der Kontrolle zunächst grundsätzlich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugeordnet wird, der allerdings diese Kontrollfunktionen in erster Linie den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden delegieren kann. Weiters wird der Personenkreis der Kontrollberechtigten genau umschrieben.

Zu Abschnitt 6:

§ 10. Behandelt das Verhältnis zwischen den durch das Übereinkommen bereits liberalisierten Personenbeförderungen und allenfalls zwischen der Republik Österreich und einer anderen Vertragspartei oder mehreren Vertragsparteien bestehender bzw. zwischen diesen künftig abzuschließenden Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, die eine liberalere Behandlung gestatten.

Zu Abschnitt 7:

- § 11. Regelt die für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen des Übereinkommens bzw. dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verwaltungsstraftatbestände unter Aufnahme der sogenannten Subsidiaritätsklausel —, wobei die einzelnen Tatbestände danach gegliedert worden sind, ob der Verkehrsunternehmer selbst oder der Lenker diese erfüllt und daher zu verantworten hat.
- § 12. Regelt auf Grund der in Artikel 14 Abs. 2 des Übereinkommens verankerten gegenseitigen Benachrichtigungspflicht über Zuwiderhandlungen und ihre Ahndung, die von den zuständigen Behörden wahrzunehmenden Aufgaben.
- § 13. Enthält im wesentlichen eine genaue Umschreibung der zuständigen Behörden und regelt für die in Betracht kommenden Behörden die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Zu Abschnitt 9:

§ 14. Bestimmt die für die Weiterverwendung der derzeit bestehenden Kontrolldokumente vorgesehene Übergangsregelung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sowie die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu seiner Vollziehung und bezeichnet die hievon mitberührten Wirkungsbereiche (Vollziehungsklausel).